

47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Juni 1951  
i. S. Scotoni gegen Edward King A.-G.

*Wechselbürgschaft*, Art. 1021 Abs. 4 OR. Die Angabe, für wen die Wechselbürgschaft geleistet wird, braucht nicht eine ausdrückliche zu sein. Sie kann sich auch konkludenterweise aus dem Wechsel ergeben.

*Aval*, art. 1021 al. 4 CO. L'indication de la personne pour le compte de laquelle l'aval est donné n'a pas besoin d'être expresse. Elle peut aussi résulter d'indices concluants tirés de l'effet lui-même.

*Avallo*, art. 1021 ep. 4 CO. L'indicazione della persona per la quale è prestato l'avallo non abbisogna di essere espressa. Può anche risultare da indizi concludenti che appaiono dall'effetto stesso.

A. — Die Edward King A.-G., in Zürich, zog am 12. März 1947 für eine Werklohnforderung auf die Bumax-Werke A.-G. an die Order der Schweiz. Volksbank Zürich 5 Wechsel für die Gesamtsumme von Fr. 84,500.— mit verschiedenen Verfallterminen. Diese Wechsel wurden von der Bezogenen angenommen. Die Akzente, im linken Teil des Wechsels quer geschrieben, wurden vom Direktor der Bezogenen, Dr. Münzel, und vom Vizepräsidenten ihres Verwaltungsrates, Scotoni, unterzeichnet. Unmittelbar unter seinem ersten Namenszug signierte letzterer zusätzlich: « per aval: Scotoni ». Die Wechsel wurden in der Folge mangels Zahlung protestiert und gegen Scotoni in Betreuung gesetzt. Auf provisorische Rechtsöffnung hin reichte Scotoni Aberkennungsklage ein mit der Begründung, dass er sich für die Ausstellerin verbürgt habe, um die Bonität des Wechsels zu verstärken, also nicht von ihr aus dem Wechsel belangt werden könne. Die Verbürgung für die Ausstellerin sei unbestreitbar, da seine Bürgschaftserklärung nicht angebe, für wen die Bürgschaft geleistet werde, sie gemäss Art. 1021 Schlusssatz OR also für die Ausstellerin gelte.

B. — Durch Urteil vom 3. November 1950 wies das Obergericht des Kantons Zürich in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils die Aberkennungsklage ab.

Es geht davon aus, dass Art. 1021 Schlusssatz OR nicht

eine ausdrückliche Angabe, für wen die Bürgschaft geleistet werde, vorsehe. Darum sei auch eine andere Form, vorausgesetzt nur, dass sie unmissverständlich sei, genügend. Hier ergebe sich eindeutig aus den Umständen, dass die Bürgschaft für die Akzeptantin geleistet sei. Die Bürgenunterschrift stehe unmittelbar unter derjenigen der Akzeptantin, ja parallel zu dieser, quer auf dem Wechsel, wo üblicherweise der Akzeptant unterschreibt; wozu noch komme, dass der Bürge selbst als zeichnungsberechtigtes Organ der Akzeptantin die Wechsel mitakzeptiert habe. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Bürgschafts- und der Annahmeerklärung sei offensichtlich. Die Vorinstanz fügt bei — ohne dem wechselrechtlich Bedeutung beizumessen —, dass sich übrigens auch aus dem Beweisverfahren ergebe, dass der Kläger die Bürgschaft für die Akzeptantin eingegangen sei.

Gegen dieses Urteil reichte der Kläger Berufung ein, mit der er an der Aberkennung der Wechselforderungen festhält.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Es ist anzuerkennen, dass die von der Vorinstanz angeführten Gründe deutlich machen, dass die Bürgschaft sich für die Akzeptantin versteht. Der Berufungskläger bestreitet es auch gar nicht. Er macht vielmehr lediglich geltend, dass Art. 1021 Schlusssatz OR namentliche Angaben, für wen die Bürgschaft geleistet werde, verlange, und dass mangels solcher Angabe die Fiktion der Bürgschaft für den Aussteller bestehe.

Art. 1021 Abs. 4 OR gibt Art. 31 Abs. 4 der internationalen Genfer Konvention betreffend die *Loi uniforme concernant la lettre de change et le billet à ordre* von 1930 wieder. Das Bundesgericht hat sich über seine Bedeutung, dahin formuliert, ob er eine widerlegbare Vermutung oder eine (unwiderlegbare) Fiktion enthalte, im Verhältnis zwischen dem Wechselbürgen und seinem Regresspflichtigen bereits in BGE 74 II 246 ausgesprochen und im erstern

Sinne entschieden, die Frage jedoch für das Verhältnis zwischen Wechselinhaber und Wechselschuldner, um das es sich hier handelt, ausdrücklich offen gelassen.

2. — Die Vorinstanz stellt richtigerweise die zu entscheidende Frage dahin, ob die Angabe, für wen die Bürgschaft geleistet wird, ausdrücklich zu geschehen habe oder sonstwie aus dem Wechsel hervorgehen könne, nicht, ob Art. 1021 Abs. 4 eine Fiktion oder eine widerlegbare Vermutung enthalte.

Vor dem Genfer Abkommen galt allgemein, dass die Bezeichnung desjenigen, für den die Bürgschaft gelte, sich konkludenterweise aus dem Wechsel ergeben könne, vor allem dass der Anschluss der Bürgenunterschrift an eine andere die Verbürgung für diesen andern zum Ausdruck bringe (vgl. z. B. für Deutschland MICHAELIS W. O. S. 356 Anm. 7, für Frankreich HOUIN, Revue trimestrielle de Droit commercial 1949, S. 137, für die Schweiz BGE 62 II 39 oben, für Italien MOSSA, La cambiale secondo la nuova legge, S. 515). Nun war es nicht der *eigentliche* Zweck von Art. 31 Abs. 4 der Loi uniforme, eine Vorschrift über die Art und Weise der Bezeichnung des Avalierten aufzustellen; vielmehr sollte er bestimmen, wer als Avalierter zu gelten habe, wenn es an einer Bezeichnung fehle. Das ist der Inhalt der Auslegungsregel des Abs. 4, und sie ist allerdings unabdingbar, eine Fiktion. Die Frage der Art und Weise der Bezeichnung des Avalierten stellt sich gesondert neben der Auslegungsregel, d. h. ihr vorausgehend. Erst wenn feststeht, dass ein Avalierter nicht angegeben ist, bekommt die Auslegungsregel Bedeutung; m.a.W. das Fehlen der Angabe ist die Ausgangstatsache für die (unwiderlegbare) Vermutung des Avals für den Aussteller.

Enthält nun Abs. 4 eine Vorschrift über die Art und Weise der Bezeichnung des Avalierten? In der Literatur zum Genfer Abkommen sind die Meinungen hierüber geteilt. Die einen legen die Vorschrift dahin aus, dass der Avalierte ausdrücklich bezeichnet sein müsse, wenn nicht der Aussteller als solcher gelten solle (STAUB-STRAZ, Wechselgesetz Art. 31 Anm. 5, HUPKA, Das einheitliche

Wechselrecht der Genfer Verträge, S. 81, ARMINJON & CARRY, La lettre de change, No. 266 i.f., HOUIN, Revue trimestrielle de Droit commercial 1949 S. 137). Die andern lassen für seine Bezeichnung auch schlüssige Anhaltspunkte auf dem Wechsel genügen (PÉRCEROU et BOUTERON, La nouvelle législation française et internationale de la lettre de change ... S. 103, MOSSA, La cambiale secondo la nuova legge, S. 515 N. 16).

Die massgebenden Texte des Genfer Abkommens, nämlich der französische und der englische (Abkommen Art. III), lauten:

L'aval doit indiquer pour le compte de qui il est donné.  
An « aval » must specify for whose account it is given.

Ob « specify » gleichbedeutend ist mit ausdrücklicher Erklärung, d.h. namentlicher Nennung des Avalierten, mag offen bleiben. Jedenfalls ist es « indiquer » nicht; es umfasst die ausdrückliche und die konkludente Erklärung, wie es denn sowohl der deutsche als auch der schweizerische Gesetzgeber in ihren Landesgesetzen mit « in der Erklärung ist anzugeben » wiedergegeben haben. Die Rechtsprache pflegt aber zu präzisieren, wenn von den beiden Erklärungsformen nur die ausdrückliche zugelassen sein soll. Dazu wäre hier in Anbetracht der erwähnten bisherigen Übung, die Angabe des Avalierten schon in der räumlichen Verbindung des Avals mit seiner Unterschrift zu sehen, noch besonderer Anlass gewesen. Immerhin findet sich im Verhandlungsprotokoll S. 238 eine Äusserung, die wohl nur im Sinne der ausdrücklichen Angabe aufgefasst werden kann. Der niederländische Delegierte SCHELTEMA,

avant de passer au vote sur l'article, désire avoir l'assurance que son interprétation est exacte. L'article dit: « l'aval doit indiquer pour le compte de qui il est donné ». Suivant la jurisprudence néerlandaise, un aval figurant sous la signature d'une des autres personnes est considéré comme donné pour cette personne. Ainsi, pour le juge néerlandais, cette stipulation répondrait au sens de l'article 30. Est-ce également l'opinion des experts? Darauf antwortete der Präsident « que si l'on dit: l'aval doit indiquer pour le compte de qui il est donné, cette formule signifie que l'on doit indiquer un nom ».

Allein bei einer internationalen Konvention, die lediglich kraft des Beitrittsaktes der einzelnen Staaten für sie Rechtskraft erhält, darf der Meinung der sie ausarbeitenden Experten nicht jene Bedeutung zugeschrieben werden, wie sie unter Umständen beispielsweise für die schweizerische Landesgesetzgebung den Voten in der Beratung der gesetzgebenden Behörde vielfach beigemessen werden kann. Jene sind noch viel mehr als diese unverbindliche persönliche Meinung; was allein zählt, ist der Text, der vorgelegt wird und auf den die Staaten sich verpflichten. So konnte denn auch der französische Delegierte PERCEROU, der in der Sitzung anwesend war, ohne dem Präsidenten zu widersprechen, die gegenteilige Auffassung vertreten (a.a.O.).

Das führt zum Schluss, dass hinsichtlich der Form der Angaben des Avalierten die neue Ordnung von der bisherigen nicht abweicht. Diese scheint auch gar nicht als revisionsbedürftig empfunden worden zu sein. So kritisiert z.B. Hupka (zit. oben), der aus Art. 31 Abs. 4 des Genfer Abkommens die *ausdrückliche* Angabe des Avalierten herausliest, diese « unbefriedigende Lösung von übertriebenem Formalismus ». Dass sie immerhin den Vorzug der Klarheit hätte, wie er dem Wesen des Wechsels entspräche, ist nicht zu verkennen. Denn ob eine nicht ausdrückliche Angabe des Avalierten unmissverständlich sei, wird mitunter diskutabel sein können. Allein der Wechselverkehr hat sich daran bisher nicht gestossen. Und gerade im vorliegenden Falle sind Zweifel nicht möglich, dass das Aval sich für den Akzeptanten versteht. Seine Erklärung entspricht der klassischen Form nicht ausdrücklicher Angabe.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. November 1950 bestätigt.

Vgl. auch Nr. 49, 50. — Voir aussi nos 49, 50.

## V. ERFINDUNGSSCHUTZ

### BREVETS D'INVENTION

Vgl. Nr. 49, 52. — Voir nos 49, 52.

## VI. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

### CIRCULATION ROUTIÈRE

#### 48. Arrêt de la 1<sup>e</sup> Cour civile du 25 septembre 1951 en la cause La Zurich et Colmant contre Ghirardini.

1. *Tenue de la droite* (art. 26 al. 1 LA). Portée du principe; circonstances qui permettent de circuler au milieu de la chaussée.
2. Comportement d'un cycliste débouchant d'un chemin secondaire sur une route principale de grand trafic, dans l'intention de tourner à droite (art. 26 al. 2, 27 al. 2 LA).
1. *Gebot des Rechtsfahrens* (Art. 26 Abs. 1 MFG). Tragweite des Grundsatzes; Umstände, die die Benützung der Strassenmitte erlauben.
2. Verhalten eines Radfahrers, der aus einem Seitenweg in eine Hauptverkehrsstrasse einbiegt, um nach rechts weiterzufahren (Art. 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 MFG).
1. *Obbligo di tenere la destra* (art. 26 cp. 1 LA). Portata del principio; circostanze che permettono di circolare nel mezzo della strada.
2. Comportamento d'un ciclista che sbocca da una strada secondaria su una strada principale di grande circolazione, nell'intento di svoltare a destra (art. 26 cp. 2 e 27 cp. 2 LA).

A. — Le 22 août 1947, dans la matinée, le Dr Yvan Colmant circulait dans la direction de Lausanne au volant de son automobile Buick sur la route cantonale Sion-Martigny. Ayant dépassé Charrat, il a vu arriver sur sa gauche, débouchant du chemin du Guercet, le cycliste Charles Ghirardini qui voulait se rendre à Fully, c'est-à-dire emprunter la route dans le sens opposé. Ghirardini est entré en collision avec la voiture de Colmant.